

**Protokollerklärung**  
**des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018  
**(Haushaltsgesetz 2018)**

BR-Drs.: 125/18

zu **Punkt 1** der 968. Plenarsitzung des Bundesrates am 8. Juni 2018

Einzelplan: 06  
Kapitel: 0603  
Titelgruppe: -  
Titel: 685 03 – Zuschuss des Bundes an die „Stiftung für das Sorbische Volk“  
Seite: 42/Einzelplan 06

HH-Ansatz:

..... von..... auf.....

Ergänzung der **Erläuterung** wie folgt:

„... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Begründung:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Dritten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 15.02.2016 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Artikel 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung.

Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.